

Mitteilung an die Anleger von UBS (CH) Institutional Fund 3

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung und UBS Switzerland AG als Depotbank beabsichtigen, den Fondsvertrag des vorgenannten Umbrella-Fonds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA wie nachfolgend zu ändern.

1. Umbenennung sämtlicher Teilvermögen

Im Fondsvertrag werden manche Teilvermögen neu benannt. Die Namen der umbenannten Teilvermögen werden wie folgt angepasst:

| Bisheriger Name des Teilvermögens | Neuer Name des Teilvermögens |
|--|---|
| Swiss Real Estate Securities Selection Passive II | Real Estate Switzerland Funds Index NSL |
| CHF Exposure | Bonds CHF Exposure |
| Commodities Constant Maturity (CHF hedged) II | Commodities Constant Maturity Hedged NSL |
| Bonds CHF Inland Government Passive II | Bonds CHF Domestic Government Index NSL |
| Bonds Emerging Markets Aggregate ESG Passive (CHF hedged) II | Bonds USD Emerging Markets Aggregate ESG Index Hedged NSL |
| Bonds Emerging Markets Sovereign Passive (CHF hedged) II | Bonds USD Emerging Markets Government Index Hedged NSL |
| Bonds CHF Short Term II | Bonds CHF Short Term NSL |

2. Die Anleger (§ 5)

Unter § 5 soll Ziff. 11 neu wie folgt ergänzt werden:

«11. Die Fondsleitung und/oder die Depotbank können insbesondere auf Grund lokaler gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften, Zulassungs- und Vertragsbedingungen, Selbstregulierungen, Marktusancen sowie Compliance-Standards beispielsweise in den Investitions-Märkten/-Ländern der Teilvermögen dazu verpflichtet sein, Informationen und Personendaten über Fondsanleger sowie mit diesen verbundenen Drittpersonen (zum Beispiel wirtschaftlich Berechtigte) untereinander und gegenüber Dritten, beispielsweise gegenüber inländischen und/oder ausländischen Behörden, Dritt- und Zentralverwahrern, Brokern, Börsen, Registern, Beauftragten der Fondsleitung und/oder der Depotbank sowie anderen Dritten, offenzulegen.

Mit der Zeichnung bzw. dem Halten der Anteile entbindet der Anleger die Fondsleitung und die Depotbank in diesem Umfang vollumfänglich von der Pflicht zur Wahrung der relevanten schweizerischen und ausländischen Geheimhaltungspflichten (z.B. Geschäfts-, Bankkunden- und Fondskundengeheimnisse). Weder der Anleger noch betroffene Drittpersonen werden über eine Offenlegung, weder vorgängig noch im Nachgang, informiert. Ferner unterstützt der Anleger die Fondsleitung

und/oder die Depotbank bei der Erfüllung solcher Anforderungen.

Ist der Anleger nicht gleichzeitig der Begünstigte bzw. wirtschaftlich Berechtigte, so ist der Anleger verpflichtet, sofern aufgrund anwendbarer gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften bzw. der vertraglichen Regelung zwischen beiden notwendig, den Begünstigten bzw. wirtschaftlich Berechtigten rechtzeitig über die Entbindung von den oben erwähnten Geheimhaltungspflichten zu informieren und deren vorgängige Zustimmung zu dieser Entbindung einzuholen.

Mit der Zeichnung bzw. dem Halten der Anteile verpflichtet sich der Anleger dazu, die Fondsleitung und/oder die Depotbank zu informieren, wenn er, oder einer der Dritten, für die er als Finanzintermediär die Anteile hält, 5% oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens hält und/oder kontrolliert. Dies impliziert nicht, dass erst oder in jedem Fall ab diesem Schwellenwert eine Offenlegung erfolgt.

Detaillierte Informationen darüber, wie die Fondsleitung und die Depotbank im Zusammenhang mit diesem Fondsvertrag Personendaten bearbeiten, finden Sie unter dem im Anhang Ziff. 6.2 genannten Weblink.»

3. Anteile und Anteilsklassen (§ 6)

Unter § 6 Ziff. 3 sollen die folgenden Änderungen vorgenommen werden:

« [...] Zur Zeit bestehen für alle die Teilvermögen folgende Anteilsklassen:

| Teilvermögen | Anteilsklasse | Währung der Anteilsklasse (Referenzwährung) |
|---|---------------|---|
| – Real Estate Switzerland Funds Index NSL | I-A-acc | CHF |
| | I-A2-acc | CHF |
| | I-A3-acc | CHF |
| | I-B-acc | CHF |
| | I-X-acc | CHF |
| | U-X-acc | CHF |
| – Bonds CHF Exposure | I-W-acc | CHF |
| | I-A-acc | CHF |
| | I-A2-acc | CHF |
| | I-A3-acc | CHF |
| | I-B-acc | CHF |
| | I-X-acc | CHF |
| | U-X-acc | CHF |
| | Q-acc | CHF |
| | I-W-acc | CHF |

| | | |
|--|--------------|-----|
| - Commodities Constant Maturity Hedged NSL | L-A-acc | CHF |
| | L-A2-acc-acc | CHF |
| | L-A3-acc | CHF |
| | L-B-acc | CHF |
| | L-X-acc | CHF |
| | U-X-acc | CHF |
| | Q-acc | CHF |
| | L-W-acc | CHF |
| - Bonds CHF Domestic Government Index NSL | L-A-acc | CHF |
| | L-A3-acc | CHF |
| | L-B-acc | CHF |
| | L-X-acc | CHF |
| | U-X-acc | CHF |
| | L-W-acc | CHF |
| - Bonds USD Emerging Markets Aggregate ESG Index Hedged NSL | L-A-acc | CHF |
| | L-B-acc | CHF |
| | L-X-acc | CHF |
| | U-X-acc | CHF |
| | L-W-acc | CHF |
| - Bonds USD Emerging Markets Government Index Hedged NSL | L-A-acc | CHF |
| | L-B-acc | CHF |
| | L-X-acc | CHF |
| | U-X-acc | CHF |
| | L-W-acc | CHF |
| - Bonds CHF Short Term NSL | L-A-acc | CHF |
| | L-A2-acc | CHF |
| | L-A3-acc | CHF |
| | L-B-acc | CHF |
| | L-X-acc | CHF |
| | U-X-acc | CHF |
| | Q-acc | CHF |
| | L-W-acc | CHF |
| - Global Aggregate Bonds ESG Passive (CHF hedged) | L-A-acc | CHF |
| | L-B-acc | CHF |
| | L-X-acc | CHF |
| | U-X-acc | CHF |
| | L-W-acc | CHF |

mit den Bezeichnungen «L-A1», «L-A2», «L-A3», «L-B», «L-X», «U-X» und «Q».

Die bestehenden Anteilsklassen werden wie unten dargestellt umbenannt, resp. angepasst (3.1.). Des Weiteren wird eine neue Anteilsklasse geschaffen (3.2.).

3.1. Umbenennung, resp. Anpassung, der bestehenden Anteilsklassen:

Die Bst. a) bis e) und g) bis h) von § 6 Ziff. 3 des Fondsvertrages sollen wie folgt angepasst werden:

«a) ~~«L-A1-A-acc»~~: Anteile der Anteilsklasse ~~«L-A1-A-acc»~~: werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. ~~Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.~~ Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

b) ~~«L-A2-acc»~~: Anteile der Anteilsklasse ~~«L-A2-acc»~~ werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. ~~Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.~~ Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht eine erforderliche Mindestinvestition, welche im Anhang erwähnt wird. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

c) ~~«L-A3-acc»~~: Die Anteilsklasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. ~~Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.~~ Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht eine erforderliche Mindestinvestition, welche im Anhang erwähnt wird. Es werden keine Retrozessionen oder Rabatte entrichtet.

d) ~~«L-B-acc»~~: Anteile der Anteilsklasse ~~«L-B-acc»~~ werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. ~~Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten.~~ Die Kosten für Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung,

Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese mit dem Anleger abgeschlossene schriftliche Vereinbarung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung und der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen, nicht aber diejenigen der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 1 im Anhang). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

e) «I-X-acc»: Anteile der Anteilsklasse «I-X-acc» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Nicht für diese Anteilsklasse qualifizieren Privatkundinnen und Kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 1 im Anhang). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition.

[f] ...]

g) «U-X-acc»: Die Anteilsklasse wird ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 – 3ter KAG angeboten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG bzw. einem von dieser ermächtigten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung zwecks Investition in ein oder mehrere Teilvermögen dieses Anlagefonds unterzeichnet haben. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden dem Anleger im Rahmen der oben genannten schriftlichen Vereinbarung in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung deckt die vom Anleger zu tragenden Kosten der Dienstleistungsbestandteile der Vermögensverwaltung, der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und der Fondsadministration. Die in dieser Vereinbarung getroffene Gebührenregelung kann je nach Anleger unterschiedlich sein (vgl. Abschnitt 1 im Anhang). Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Die Anteilsklasse unterscheidet sich ausserdem von allen anderen Anteilsklassen durch den höheren Erstausgabepreis und steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zu Verfügung.

h) «Q-acc»: Anteile der Anteilsklasse «Q-acc» werden ausschliesslich Finanzintermediären angeboten, die Investitionen auf eigene Rechnung tätigen, und/oder Kunden von solchen Finanzintermediären angeboten, welche gemäss

regulatorischen Anforderungen keine Vertriebskommission erhalten dürfen und/oder die laut schriftlichen Verträgen mit ihren Kunden diesen, sofern im entsprechenden Anlagefonds verfügbar, nur Klassen ohne Retrospektion anbieten können. Die Anteile der Anteilsklasse «Q-acc» werden nur als Inhaberanteile emittiert. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch Sacheinlagen und Sachauslagen ist ausgeschlossen.

Im Weiteren gilt:

Anteile können in einer anderen denominierten Währung bestehen und werden nicht in der Rechnungseinheit des Teilvermögens, sondern in der in Klammern genannten Währung (Referenzwährung) der Anteilsklassenbezeichnung ausgegeben und zurückgenommen.»

3.2. Schaffung einer neuen Anteilsklasse:

Neu soll die Anteilsklasse «I-W-acc» geschaffen werden, in welchem Zusammenhang Bst. f) von § 6 Ziff. 3 des Fondsvertrages wie folgt angepasst werden soll:

«f) «I-W-acc»: Anteile der Klasse «I-W-acc» werden ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3-3ter KAG angeboten. Die Kosten für Vermögensverwaltung, Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und Fondsadministration (bestehend aus Fondsleitung, Administration und Depotbank) werden mittels Verwaltungskommission direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet. Es besteht keine Mindestzeichnung bzw. kein Mindestbestand.»

4. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (§ 19)

Unter § 19 Ziff. 1 Bst. a) – e) und Ziff. 2 sollen die folgenden Änderungen vorgenommen werden:

«a) Anteilsklasse ~~«I-A1»~~ «I-A-acc», «I-A2-acc», ~~und~~ «I-A3-acc» und «I-W-acc»

Für die Anteilsklassen gilt eine Kommission von maximal 1.300% p.a.

b) Anteilsklasse «I-B-acc»

Für die Anteilsklassen gilt eine Kommission für Fondsadministration von maximal 0.200% p.a.

Zusätzlich werden die durch den Anleger zu tragenden Kosten (maximal 1.3% des Nettoinventarwertes) für die Vermögensverwaltung und den Vertriebstätigkeit über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt.

c) Anteilsklasse «I-X-acc», «I-W-acc» 0.000%p.a.

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «I-X-acc» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (maximal 1.3% des Nettoinventarwertes - vgl. § 6 Ziff. 4).

d) Anteilsklasse «U-X-acc»

Die durch den Anleger zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit den für die Anteilsklasse «U-X-acc» zu erbringenden Leistungen werden über eine von UBS mit dem Anleger individuell ausgehandelte schriftliche Vereinbarung entschädigt (maximal 1.3% des Nettoinventarwertes - vgl. § 6 Ziff. 4).

e) Anteilsklasse «Q-acc»

Für die Anteilsklasse gilt eine Kommission von maximal 1.3%.»

~~Sofern die existierenden Anteilsklassen auch in einer auf eine andere als den Schweizer Franken deno-minierten Ausgestaltung bestehen, was mit «(Währung)» gekennzeichnet ist, gilt für diese dieselbe maximale Kommission gemäss § 19 Ziff. 1 Bst. a-e.~~

~~Sofern die existierenden Anteilsklassen auch in einer gegenüber dem Schweizer Franken währungs abgesicherten Ausgestaltung bestehen, was mit «(CHF hedged)» gekennzeichnet ist, gilt für diese dieselbe maximale Kommission gemäss § 19 Ziff. 1 Bst. a-i.~~

2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission bzw. Kommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Fondsvermögen belastet werden:

a. ~~Kosten im Zusammenhang mit dem für den An- und Verkauf der Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen.~~ In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anfallen, durch die Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 gedeckt. Vorbehalten bleibt § 17 Fondsvertrag Teil II;

b. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;

c. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;

d. Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche ~~Revision Prüfung~~ sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;

e. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit ~~der~~ Gründungen, Änderungen, Liquidationen, Fusionen oder Vereinigung des Anlagefonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen, sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen und seiner Anleger;

f. Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie ~~Druck~~ der Jahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen;

g. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der jeweiligen Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für die Mitteilungen an die Anleger, einschliesslich Übersetzungskosten, welche die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich Übersetzungskosten;

~~h. Kosten für die Übersetzung der Fondsverträge mit Anhang sowie der Jahresberichte;~~

h. Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;

i. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. das jeweilige Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;

j. ~~Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der jeweiligen Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;~~

k. ~~alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;~~

l. Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;

m. Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;

n. Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label;

~~m. Bei Teilnahme an Sammelklagen im Interesse der Anleger darf die Fondsleitung die daraus entstandenen Kosten Dritter (z.B. Anwalts- und Depotbankkosten) dem Fondsvermögen belasten. Zusätzlich kann die Fondsleitung sämtliche administrativen Aufwände belasten, sofern diese nachweisbar sind und im Rahmen der Offenlegung der TER des Fonds ausgewiesen resp. berücksichtigt werden.~~

~~n. Lizenzgebühren für Index-Gebrauch;»~~

Unter § 19 soll Ziff. 8 gelöscht werden:

~~Spezielle Angaben zu den Anteilen und Anteilsklassen der einzelnen Teilvermögen werden in Teil II § 19 Ziffer 1 des Fondsvertrages geregelt.~~

5. Weitere Änderungen

Es werden weitere Änderungen des Fondsvertrags vorgenommen, welche rein formeller bzw. redaktioneller Natur sind.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a – g KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegen die in Ziff. 1 bis Ziff. 3 aufgeführten Änderungen der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die in Ziff. 1 bis 3.1. und in Ziff. 4 dieser Mitteilung erwähnten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen nach der Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder dass sie unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Fondsvertragsänderung im Wortlaut sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung, über das Internet unter www.ubs.com/fonds sowie bei der UBS Infoline unter der Telefonnummer 0800 899 899 bezogen werden.

Basel und Zürich, 11. Oktober 2024

UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenvorstadt 1
CH-4051 Basel

UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
CH-8001 Zürich

24.272LS

UBS Fund Management (Switzerland) AG und UBS Switzerland AG sind Mitglieder der UBS Gruppe

© UBS 2024 Das Schlüsselsymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten.